

Gemeinde Ovelgönne



Kriterien für die Beurteilung von nicht privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Vorbemerkung

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigt werden. Bis 2030 ist das Ziel, mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien – vor allem aus Wind und Solarenergie zu decken. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes).

Die Gemeinde Ovelgönne leistet hier aktiv ihren Beitrag. Neben dem Ausbau der Windenergie soll auch der Ausbau der Solarenergie im Gemeindegebiet ermöglicht werden. Hierbei ist sich die Gemeinde ihrer agrarstrukturellen und ökologischen Verantwortung aufgrund ihrer ländlichen Prägung bewusst.

Aufbauend auf dem „Regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ **des Landkreises Wesermarsch vom 16. Dezember 2022 (REK)** hat die Gemeinde Ovelgönne für die Errichtung von nicht-privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen den nachfolgenden Kriterienkatalog erarbeitet. Ziel ist es geeignete, möglichst konfliktarme Räume zu identifizieren, um der Nutzung der Solarenergie angemessenen Raum zu bieten.

Beurteilungskriterien:

1. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb bzw. liegt vorrangig in der **im REK** dargestellten Gunstflächen 1. oder 2. Ordnung. Restriktionsflächen sollen in begründeten Ausnahmen nur zur Arrondierung von Gunstflächen hinzugezogen werden. Im Flächenverhältnis müssen sie den Gunstflächen deutlich untergeordnet sein.
2. Zu Wohngebäuden wird ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten. Mit Einverständniserklärung des Hauseigentümers ist eine Unterschreitung bis **30 m** an das Wohngebäude möglich.
3. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen nur auf landwirtschaftlichen Flächen von bis zu einschließlich 40 Bodenpunkten entstehen. Dieses Kriterium gilt auch, für die im REK dargestellten Gunstflächen.
4. Die Inanspruchnahme der Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist aus agrarstruktureller Sicht verträglich. Sofern die Flächeninanspruchnahme Auswirkungen auf den Pachtmarkt hat (Flächen wurden bisher von Pächtern bewirtschaftet oder Eigentümer pachtet neue Flächen zur Bewirtschaftung), ist ein **agrarstrukturelles Gutachten der Landwirtschaftskammer** vorzulegen.

Folgende Aspekte sind in dem **agrarstrukturellen Gutachten** zu prüfen:

- a) Prüfung, ob für die vorhandene und vorgesehene Produktion der bewirtschaftenden Betriebe eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen gegeben ist – unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie dem Anteil der betroffenen Flächen an der Gesamtfläche.
 - b) Prüfung, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe trotz der PV-Anlage weiterhin gegeben sind (Abstand zu den Hofstandorten).
 - c) Prüfung der Bedeutung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft (aktuelle Nutzung und potenzielle Nutzungseignung, Hof-Feld-Entfernung, Arrondierung, hofnahe Weideflächen).
 - d) Prüfung, ob bei erheblicher Beeinträchtigung eines betroffenen Betriebes der Antragssteller Kompensationsmöglichkeiten anbieten kann (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z.B. durch Beteiligung). Hierzu ist eine Einverständniserklärung des Pächters vorzulegen.
5. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ökologisch verträglich zu gestalten. Dafür sind folgende Kriterien zu beachten:
- a) Vor Antragsstellung bei der Stadt werden durch den Vorhabenträger die Notwendigkeit und der Umfang von faunistischen Kartierungen abgestimmt. Zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen grundsätzliche Ergebnisse notwendiger Kartierungen vor.
 - b) Zwischen und unter den Photovoltaik-Modulen wird in der Regel vollflächig extensives Grünland entwickelt. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur in Abstimmung und Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig
 - c) Dazu ist in der Regel ein Reihenabstand von mind. 3,5 m, eine maximale Modultischbreite von 7 m erforderlich sowie einen Abstand der Modulunterkante zum Boden von mindestens 0,8 m.
 - d) Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird vollständig in einer Breite von mindestens 5 m mit heimischen Gehölzen eingegrünt. Blühstreifen sind im Einzelfall zulässig.
 - e) Vorhandene Gräben im Plangebiet werden erhalten und unterhalten (Ausnahme Wiedervernässungskonzept).
 - f) Prägender Gehölzbestand im Plangebiet wird erhalten.
 - g) Für die zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden keine externen Kompensationsflächen in Anspruch genommen. Im Einzelfall können externe Kompensationsflächen für die Kompensation von Fauna genutzt werden.

Schlussklausel:

Der Kriterienkatalog ist nicht statisch und kann zu jeder Zeit der Sach- und Rechtslage angepasst werden.